

Energiekostenzuschluss für Unternehmen

Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft
im Einvernehmen mit der
Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
und dem Bundesminister für Finanzen

(Fassung vom 17. April 2023)

Inhalt

Präambel	6
1 Ziel und Zweck der Förderung	7
2 Rechtsgrundlagen	7
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	7
2.2 Unionsrechtliche Rechtsgrundlagen	7
3 Förderungsgeber	8
4 Begriffsbestimmungen	8
5 Förderungsgegenstand	14
6 Förderungsfähiger Zeitraum	14
7 Förderungsfähige Kosten	14
8 Förderungswerbende Unternehmen	15
8.1 Förderungsfähige Unternehmen	15
8.2 Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen	15
8.2.1 Beleuchtung	15
8.2.2 Heizung im Außenbereich	16
8.2.3 Außentüren	16
8.3 Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten	16
8.4 Ausschlusskriterien	17
9 Basisstufe (Stufe 1) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Treibstoff bis maximal EUR 400.000	19
9.1 Basisstufe Strom und Erdgas Berechnungsmodus:	20
9.1.1 Berechnungsformel:	20
9.1.2 Erläuterungen:	20
9.1.3 Stufenspezifische Anforderungen:	21
9.1.4 Sonderfälle:	21
9.2 Basisstufe Strom und Erdgas Hochrechnungsmodus	22
9.2.1 Berechnungsformel:	22
9.2.2 Erläuterungen:	22
9.2.3 Stufenspezifische Anforderungen:	23
9.3 Basisstufe Treibstoff	23
9.3.1 Berechnungsformel:	23

9.3.2	Erläuterungen:	24
9.3.3	Sonderfall:.....	24
9.4	Basisstufe Wärme und Kälte Berechnungsmodus	24
9.4.1	Berechnungsformel:	24
9.4.2	Erläuterungen:	24
9.4.3	Sonderfälle:.....	25
9.5	Basisstufe Wärme und Kälte Hochrechnungsmodus	26
9.5.1	Berechnungsformel:	26
9.5.2	Erläuterungen:	26
9.5.3	Stufenspezifische Anforderungen:	27
9.6	Allgemeine Bestimmungen zur Basisstufe (Stufe 1).....	28
9.6.1	Förderungsunter- und Förderungsobergrenze:.....	28
9.6.2	Antragskostenersatz:	28
9.6.3	Verbot von Boni	28
9.6.4	Kumulierungsbestimmungen.....	28
10	Berechnungsstufen - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte	29
10.1	Berechnungsstufe (Stufe 2) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte bis maximal EUR 2.000.000	29
10.1.1	Berechnungsformel:	29
10.1.2	Erläuterungen:	30
10.1.3	Zuschussobergrenze und Kombinierung	30
10.1.4	Sonderfälle.....	31
10.2	Berechnungsstufe (Stufe 3) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Berechnungsstufe (Stufe 2) hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 25.000.000	32
10.2.1	Berechnungsformel:	32
10.2.2	Erläuterungen:	32
10.2.3	Zuschussobergrenze und Kombinierung	33
10.2.4	Stufenspezifische Anforderungen:	33
10.2.5	Sonderfälle.....	35
10.3	Berechnungsstufe (Stufe 4) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Stufe 3 hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 50.000.000	36
10.3.1	Berechnungsformel:	36

10.3.2	Erläuterungen:	36
10.3.3	Zuschussobergrenze und Kombinierung	37
10.3.4	Stufenspezifische Anforderungen:.....	37
10.3.5	Sonderfälle	39
10.4	Allgemeine Bestimmungen zu den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 4): ...	40
10.4.1	Verbot von Boni:	40
10.4.2	Spekulationsverbot:.....	40
10.4.3	Kumulierungsbestimmungen:.....	40
10.4.4	Überschreitung einer Förderungshöhe von EUR 50 Millionen.....	41
11	Abwicklung der Förderungsmaßnahme	43
11.1	Voranmeldung und Antragstellung	43
11.2	Feststellungsleistungen der WP/StB/BiBu und die darüber zu erstellenden Berichte.....	45
11.3	Förderungsentscheidung und Förderungszusage	47
11.4	Haftung der WP/StB/BiBu.....	48
11.5	Auszahlung.....	49
11.6	Auflagen und Bedingungen	49
11.7	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	51
11.7.1	Einstellung der Förderung.....	51
11.7.2	Rückzahlung der Förderung.....	52
11.7.3	Entscheidung über die (teilweise) Einstellung der Förderung und Rückzahlung.....	53
11.7.4	Verzinsung bei Rückzahlungen	54
12	Gerichtsstand	54
13	Datenschutz.....	54
14	Auskünfte, Überprüfungen und Berichterstattung	56
15	Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) 57	
16	Monitoring und Programmevaluierung	57
16.1	Monitoring.....	57
16.2	Programmevaluierung	58
17	Integrierende Bestandteile.....	58
18	Inkrafttreten und Laufzeit	58

Beilage 1	60
Beilage 2	64
Beilage 3	67

Präambel

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat mitunter gravierende Auswirkungen auf große Teile der österreichischen Wirtschaft. So sind die Energiepreise je nach Region und individueller Vertragsgestaltung mit einem Energieversorgungsunternehmen zum Teil außergewöhnlich stark gestiegen. Dieser drastische Kostenanstieg, der in dieser Dimension nicht vorhersehbar war, stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Energieintensive Unternehmen, nicht nur jene, die im internationalen Wettbewerb stehen, können diese Kostenanstiege oft nicht kurzfristig und auch nicht zur Gänze in den Preisen weitergeben, was zu einer Minderung der Liquiditätsreserven, zu einer Belastung der unternehmerischen Substanz und zu einem Teilverlust der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen führt. Genau an diese Unternehmen, deren Energieaufwendungen für Treibstoff, Strom und Erdgas sich auf einen wesentlichen Teil des Produktionswertes belaufen, richtet sich grundsätzlich das Förderungsprogramm ‚Energiekostenzuschuss‘. Diese Förderungsmaßnahme zielt darauf ab, die Kostenbelastung aufgrund steigender Energiepreise zumindest teilweise abzufedern, damit die Kostenanstiege nicht in Verbraucherpreisen weitergegeben und keine Arbeitsplätze abgebaut werden müssen.

Der Energiekostenzuschuss ist als kurzfristige Überbrückungsmaßnahme angelegt. Gleichzeitig gilt es, die Energietransformation Österreichs zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund sind Unternehmen angehalten, einen Teil ihres Energiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken, Investitionen zur Verringerung oder eine Diversifizierung des Erdgasverbrauchs umzusetzen sowie effektive Energiesparmaßnahmen durchzuführen.

1 Ziel und Zweck der Förderung

Ziel des Energiekostenzuschusses ist es, den Energiekostenanstieg für in der Hauptsache energieintensive Unternehmen zumindest teilweise abzudecken und die Belastungen durch diese Mehraufwendungen für den Energieverbrauch zu reduzieren. Durch die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit erhalten sowie österreichische Unternehmensstandorte und Betriebsstätten und ihre Arbeitsplätze gesichert werden.

2 Rechtsgrundlagen

Nachfolgend werden die dieser Richtlinie zu Grunde liegenden und anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften angeführt.

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie auf der Grundlage des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG); BGBl. I Nr. 117/2022 idgF.

Subsidiär gelten die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, soweit diese mit der Eigenart der Förderung (insbesondere Beantragung im Nachhinein) vereinbar sind.

2.2 Unionsrechtliche Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie wird ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine ABl. NR. C 131I vom 23. März 2022 idgF.

3 Förderungsgeber

Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (kurz: „BMAW“).

4 Begriffsbestimmungen

Energieintensive Unternehmen:

- sind solche, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen.
- Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Kalenderjahres 2021 - bei abweichenden Wirtschaftsjahren auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 - wenn dieser nicht verfügbar ist, auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.
- Besteht beim förderungswerbenden Unternehmen keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses oder wird ein solcher auch nicht freiwillig erstellt, können der Produktionswert und die Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nach Zu- und Abflussprinzip iS der Einnahmen Ausgabenrechnung iSd § 4 Abs. 3 EStG¹ ermittelt werden.
- Bei Förderungen der Basisstufe (Stufe 1) (siehe Punkt 9 der Richtlinie) werden auch Treibstoffbeschaffungskosten zu den Energiebeschaffungskosten hinzugerechnet.
- Förderungswerbende Unternehmen können für die Antragsstellung in der Basisstufe (Stufe 1) die Ermittlung der relevanten Kenngrößen - alternativ zu den oben angeführten Grundlagen - auf entsprechende Werte im Zeitraum 01. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 beziehen.

¹ Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) BGBl. Nr. 400/1988 idgF.

Produktionswert²:

- Als „Produktionswert“ gilt der Umsatz - einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen - plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.
- Zur Berechnung des Produktionswerts ist der Umsatz im Sinne der Kennzahl 9040/9050 der Einkommen-/ Körperschaftsteuererklärung heranzuziehen. Insoweit gemeinnützige Rechtsträger nicht zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung mit diesen Kennzahlen verpflichtet sind, ist als Umsatz jener Betrag heranzuziehen, der bei Körperschaftsteuerpflicht in Kennzahl 9040 auszuweisen wäre bzw. jener Betrag, der bei der Erfassung im Einheitskontenrahmen (KFSBW6) den Kontenbereichen EKR 40-44 zuzuordnen wäre.
- Ermittelt das förderungswerbende Unternehmen seinen Gewinn nach § 4 (3) EStG ist keine Vorratsveränderung zu berücksichtigen.
- Förderungswerbende Unternehmen der Basisstufe (Stufe 1) können zur Feststellung des Produktionswerts anhand des Zeitraumes 01. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 die Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie die Veränderung des Bestandes von Waren vereinfachend unberücksichtigt lassen.

Energie- und Strombeschaffungskosten zur Feststellung der Energieintensität:

Energie- und Strombeschaffungskosten zur Feststellung der Energieintensität sind die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb. Hierzu sind ausschließlich die Erzeugnisse gemäß Beilage 1 - Liste der zur Feststellung der Energieintensität zu berücksichtigenden Energiearten - zu berücksichtigen. Als tatsächliche Kosten für die Beschaffung der Energie können in Fällen, in denen kein gemessener Verbrauch und somit keine genauen Kosten ermittelbar sind, auch die Akontozahlungen herangezogen werden.

² gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Treibstoffbeschaffungskosten:

Hierzu sind zur Feststellung der Energieintensität ausschließlich jene Treibstoffe gemäß Beilage 1 - Liste der zur Feststellung der Energieintensität zu berücksichtigenden Energiearten - zu berücksichtigen.

Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verbrauchspreis:

Darunter versteht man den Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die sich auf den Preis pro Mengeneinheit auswirken, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UStG³ nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verbraucherpreis bezieht.

Gesetzliche Verpflichtung zum Lastprofilzähler:

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau eines Lastprofilzählers für Strom besteht gemäß § 17 ElWOG 2010⁴ bei einem Jahresverbrauch eines Zählpunkts von mehr als 100.000 kWh oder einer Anschlussleistung von mehr als 50 kW.

Bei Erdgas besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau eines Lastprofilzählers gemäß § 3 Abs. 2. LPV 2018⁵, wenn eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:

- Betriebsdruck über 100 mbar
- Jahresverbrauch am Zählpunkt größer als 400.000 kWh
- Zählergröße größer als G 100 bzw. sofern keine G-Reihe vorhanden ein maximaler zulässiger Gasdurchfluss von mehr als 100 m³/h

³ Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994) STF: BGBl. Nr. 663/1994

⁴ Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010) BGBl. Nr. 110/2010 idgF.

⁵ Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen (Lastprofilverordnung 2018 – LPV 2018) BGBl. Nr. 338/2018 idgF.

„Intelligentes“ Messgerät:

Darunter sind „intelligente“ Messgeräte gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010, die den Vorgaben der IME-VO⁶ entsprechen und bei denen eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird, zu verstehen.

Zählpunkt:

Die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strom- oder Erdgasmenge messtechnisch erfasst wird.

Zähler/Subzähler:

Als Zähler bzw. Subzähler gelten Messeinrichtungen, die den Vorschriften des MEG⁷ sowie den anwendbaren österreichischen oder europäischen Normen für Messeinrichtungen entsprechen, sofern dadurch zumindest eine monatliche Verbrauchswertermittlung durchgeführt wird.

Wärmezähler/Kältezähler

sind Mengemessgeräte für thermische Energie, die den Vorschriften des MEG sowie den anwendbaren österreichischen oder europäischen Normen für Messeinrichtungen entsprechen.

Übertragungsnetzbetreiber:

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Netz AG und die VKW-Übertragungsnetz AG (gemäß EIWOG 2010).

Verteilernetzbetreiber:

⁶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO) BGBl. NR. 138/2012 idgF.

⁷ Bundesgesetz über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG) BGBl. Nr. 152/1950 idgF.

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen (gemäß ElWOG 2010).

Vorgelagerter Zählpunkt:

Jener Zählpunkt, der in Konstellationen, wo es Zählpunkte gibt, die nicht von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betrieben werden, diesen vorgelagert ist und von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betrieben wird.

Direktleitung:

Entweder eine Leitung, die einen einzelnen Energieproduktionsstandort mit einem einzelnen Energieverbraucher verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen.

Betriebseigener Verbrauch:

Ist der Endverbrauch ohne Verkauf, Eigenproduktion und Lagerung.

Wärme und Kälte

darunter ist extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf zu verstehen, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wurde. Wärme, Kälte oder Dampf, die/der ein Nebenprodukt eines vorgelagerten Produktionsprozesses oder Ähnlichem darstellt, der nicht primär zur Wärme-, Kälte - oder Dampferzeugung dient, ist nicht als förderungsfähige Wärme bzw. Kälte iSd Richtlinie zu werten. Wärme und Dampf aus KWK-Prozessen ist jedenfalls nicht als ein Nebenprodukt zu qualifizieren.

Förderungsfähige Energie- und Treibstoffe im Sinne der Basisstufe (Stufe 1) Punkt 9 sowie den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 4) Punkt 10 der Richtlinie:

- Treibstoffe (nur für Basisstufe):
 - Benzin
 - Diesel
- Strom
- Erdgas
- Wärme und Kälte gemäß der Begriffsbestimmung

Verbundene Unternehmen⁸:

Sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Österreichische Betriebsstätte:

Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gemäß BAO⁹ dient. Als österreichische Betriebsstätte gilt jede Betriebsstätte, sofern nach BAO und dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen, das Besteuerungsrecht primär Österreich zugewiesen ist.

⁸ gemäß der Definition der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. („De-Minimis-VO“) vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO) BGBl. NR. 194/1961 idgF.

Wirtschaftsprüfer/innen, Steuerberater/innen sowie Bilanzbuchhalter/innen nach dem BiBuG¹⁰

erbringen die für eine Antragsstellung in Punkt 11.2 dieser Richtlinie festgelegten erforderlichen Feststellungen und werden in weiterer Folge als WP/StB/BiBu abgekürzt.

5 Förderungsgegenstand

Gegenstand des Förderungsprogrammes ist die Unterstützung von Unternehmen iSd Punktes 8.1 dieser Richtlinie in Bezug auf die derzeit hohen Energiekosten. Diese erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Einmalzahlung.

6 Förderungsfähiger Zeitraum

Der förderungsfähige Zeitraum beginnt mit 1. Oktober 2022 und endet mit 31. Dezember 2022. Ab den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis 4) kann die Förderung auch für eine beliebige Anzahl von Monaten innerhalb dieses Zeitraums beantragt werden, wobei diese Monate zeitlich nicht miteinander zusammenhängen müssen.

7 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten unterscheiden sich je nach Basisstufe (Stufe 1) und Berechnungsstufen (Stufe 2 bis 4). Die förderungsfähigen Kosten der Basisstufe (Stufe 1) sind in Punkt 9 der Richtlinie geregelt und jene der Berechnungsstufen (Stufe 2 bis 4) in Punkt 10 der Richtlinie.

¹⁰ Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014) BGBl. Nr. 191/2013 idgF.

8 Förderungswerbende Unternehmen

8.1 Förderungsfähige Unternehmen

Förderungsfähige Unternehmen sind bestehende, energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG.

Sofern der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder der letztverfügbaren Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung nicht EUR 700.000 übersteigt, ist die Energieintensität keine Voraussetzung für den Erhalt eines Energiekostenzuschusses der Basisstufe (Stufe 1). Abweichend davon gilt für vor dem 31. Dezember 2021 erfolgte Neugründungen, dass die EUR 700.000 Grenze auf Basis der im Jahr der Neugründung gegenüber der Finanzverwaltung gemeldeten Quartals-Umsatzsteuervoranmeldungen, Monats-Umsatzsteuervoranmeldung oder sonstigen Auswertungen des Rechnungswesens ermittelt wird.

Die erforderlichen Feststellungen der WP/StB/BiBu betreffend die Förderungsfähigkeit von Unternehmen sind in Punkt 11.2 der Richtlinie geregelt.

8.2 Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen

Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass sich das zu fördernde Unternehmen schriftlich zur Einhaltung folgender Einsparmaßnahmen für den Zeitraum beginnend mit Gewährung der Förderung bis 30. Juni 2023 verpflichtet:

8.2.1 Beleuchtung

Unterlassung jeglicher Beleuchtung in Unternehmen oder Betriebsstätten im Innen- und Außenbereich (inkl. jener für Gebäudefassaden, Schaufenster und Werbeanlagen, letztere unabhängig davon, ob diese im Gebäudezusammenhang bzw. in dessen Nahebereich oder freistehend sind; mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung) zwischen 22.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens. Wenn die Betriebs- bzw. Öffnungszeit inner-

halb dieses Zeitraums liegt, so hat die Beleuchtung erst eine halbe Stunde nach Geschäftsschluss zu unterbleiben, es sei denn eine Beleuchtung über diesen Zeitraum hinaus ist aufgrund der Betriebsführung im Dauer- bzw. Schichtbetrieb oder sonstigen Sicherheits- oder Schutzaspekten, wie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren, zwingend erforderlich.

8.2.2 Heizung im Außenbereich

Unterlassung des Betriebes von Heizungen im Außenbereich von Betriebsstätten. Davon ausgenommen sind Heizungen, die für die sichere Ausübung des Betriebszwecks unbedingt erforderlich sind und Heizsysteme für Warmwasser.

8.2.3 Außentüren

Verbot des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen zu beheizten öffentlich zugänglichen Betriebsstätten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen oder Zugangssysteme nur anlässlich des Durchganges von Personen geöffnet und geschlossen werden. Ausgenommen sind Türen oder Zugangssysteme, die zugleich als Notausgänge oder Fluchtwege dienen oder bei anlassbezogenem Aufenthalt einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Personen. Zugangssysteme, die baulich so konzipiert sind, dass sie nicht von Kund/innen selbst bedient werden können und nicht selbständig öffnen und schließen, sind ebenfalls ausgenommen.

8.3 Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten

Das förderungwerbende Unternehmen hat mit Antragstellung zu erklären, dass:

1. beim förderungwerbenden Unternehmen in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne der § 22 BAO vorliegt, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100 000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
2. das förderungwerbende Unternehmen in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100 000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988¹¹ oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen ist; steuerliches Wohlverhalten liegt dennoch vor, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der

¹¹ Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988) BGBl. Nr. 401/1988 idgF.

Körperschaftsteuererklärung für die letzten fünf Jahre den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag EUR 500 000 nicht übersteigt.

3. das förderungswerbende Unternehmen keinen Sitz oder keine Niederlassung in einem Staat hat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, oder an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr und den Folgejahren nicht überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke,¹² die zum jeweiligen Abschlusstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht;
4. über das förderungswerbende Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden ist, wobei Finanzordnungswidrigkeiten oder eine den Betrag von EUR 10 000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße nicht zu berücksichtigen ist.

8.4 Ausschlusskriterien

Nicht förderungsfähig sind:

1. Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden (bzw. analog zu ESVG 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können). Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.
2. Gebietskörperschaften, auch mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit
3. Unternehmensneugründungen ab dem 1. Jänner 2021 für einen Energiekostenzuschuss für Strom oder Erdgas der Berechnungsstufen (Stufen 2 bis 4).
4. Unternehmensneugründungen ab dem 1. Jänner 2022
5. Unternehmen, die in folgenden Sektoren (Hauptbranche) tätig sind:
 - a) Unternehmen der Energieversorgung
 - b) mineralölverarbeitende Unternehmen

¹² EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke - Consilium (europa.eu)

- c) Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
 - d) Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
 - e) Banken - und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen
 - f) Realitätenwesen
 - g) Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur
6. Verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe.
 7. die nicht unternehmerischen Bereiche von gemeinnützigen Rechtsträgern iSd § 34 BAO.
 8. politische Parteien gemäß § 2 Z 1 PartG¹³ und Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum von politischen Parteien gemäß § 2 Z 1 PartG.
 9. Unternehmen, denen für dieselben geförderten Energiekosten (nicht nur betreffend den Mehraufwand) bei öffentlichen Rechtsträgern Zuschüsse gewährt werden oder wurden.
 10. förderungsfähige Stromkosten eines Unternehmens, sofern nach dem Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022, SAG 2022, eine Förderung gewährt wird.
 11. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
 12. Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter oder einer geschäftsführenden Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen;
 13. Unternehmen, die gegen das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, oder das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie 2013 BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen. Hierfür sind nur jene gerichtlich verurteilten Straftaten beachtlich, die

¹³ Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) BGBl. Nr. 56/2012 idgF.

gemäß den allgemeinen Regeln des StGB¹⁴ zur Antragsstellung noch nicht verjährt sind.

14. Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, so unter anderem:
 - Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
 - Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der unter Punkt 8.2., 8.3 und 8.4. dieser Richtlinie angeführten Selbstverpflichtungen, Erklärungen und Ausschlusskriterien ist vom förderungswerbenden Unternehmen zu bestätigen.

9 Basisstufe (Stufe 1) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Treibstoff bis maximal EUR 400.000

Einen Energiekostenzuschuss der Basisstufe (Stufe 1) können Unternehmen iSd Punkt 8 der Richtlinie - deren Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten (siehe Beilage 1 - Liste der zur Feststellung der Energieintensität zu berücksichtigenden Energiearten) gemäß dem letztverfügbaren Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung nicht mehr als EUR 16.000.000 betragen und deren Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten gemäß dem letztverfügbaren Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung mindestens 3 % vom Produktionswert betragen, sofern dies gemäß Punkt 8.1 der Richtlinie erforderlich ist - beantragen.

¹⁴ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl. Nr. 60/1974 idgF.

Förderungsfähige Kosten der Basisstufe (Stufe 1):

Förderungsfähig in der Basisstufe (Stufe 1) ist ein Teil der angefallenen Mehraufwendungen für Strom, Erdgas, Treibstoffe und Wärme/Kälte des betriebseigenen Verbrauchs im Förderungszeitraum von 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 in einer österreichischen Betriebsstätte. Die Lagerung von Energie ist nicht förderungsfähig. Vom Unternehmen selbst geförderte oder erzeugte Energie kann nicht gefördert werden. Dies gilt auch für Energie, die ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und die vom Unternehmen bezogen wird.

9.1 Basisstufe Strom und Erdgas Berechnungsmodus:

9.1.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten müssen für Zählpunkte, bei denen eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau eines Lastprofilzählers besteht oder ein Lastprofilzähler oder ein „intelligentes“ Messgerät vorhanden ist, - somit eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - durch das förderungswerbende Unternehmen wie folgt berechnet werden:

$$(P(FZ) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 30 % gefördert**.

9.1.2 Erläuterungen:

FZ ist der gesamte förderungsfähige Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FZ) ist der durchschnittliche dem förderungsfähigen Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh im förderungsfähigen Zeitraum aller beantragten Zählpunkte.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem förderungsfähigen Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die verbrauchte Menge des förderungsfähigen Zeitraums. Der Verbrauchsnachweis hat über Lastprofilzähler oder „intelligente“ Messgeräte - sofern eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - zu erfolgen.

9.1.3 Stufenspezifische Anforderungen:

Spekulationsverbot:

Die Veräußerung von Energie auf Basis bestehender Verträge mit einhergehender Deckung des Eigenbedarfs zu einem höheren Preis, der im Rahmen dieser Richtlinie subventioniert werden soll, ist nicht förderungsfähig.

Demnach nicht förderungsfähig und nicht für die Berechnung der Durchschnittspreise zu berücksichtigen ist der Arbeitspreis pro Einheit jener verbrauchten Einheiten, deren Abdeckung trotz Möglichkeit nicht durch bereits bestehende Verträge oder Energiemarktprodukte bzw. Finanzprodukte, die sich auf den Energiemarkt beziehen, erfolgte, sondern durch nach dem 01. Februar 2022 geschlossene Verträge oder Energiemarktprodukte bzw. Finanzprodukte, die sich auf den Energiemarkt beziehen, sofern diese einen höheren Preis pro Mengeneinheit im Vergleich zu bestehenden Verträgen oder Energiemarktprodukten bzw. Finanzprodukten vorsehen. Ein bloßer Wechsel der Vertragsmodalität oder des anbietenden Unternehmens ist von dieser Bestimmung nicht umfasst.

9.1.4 Sonderfälle:

1. Für Unternehmen, die vor dem 1. Jänner 2022 gegründet wurden, und die zur Berechnung benötigten Aufzeichnungen nicht vorweisen können, ist es ausreichend, wenn der Arbeitspreis auf Grundlage eines Lastprofilzählers oder eines intelligenten Messgeräts und der damit einhergehenden monatlichen Abrechnung für die Dauer des bisherigen Strombezuges, jedoch zumindest ein Monat im Vergleichszeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 ermittelbar ist.
2. Bezieht das Unternehmen Strom beziehungsweise Erdgas von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Strom beziehungsweise Erdgas einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund von einem Dritten verrechnet wurde.
3. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibenden Unternehmen betriebener Zählpunkt besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Ar-

beitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten oder der Rechnungsadressatin des vorgelagerten Zählpunktes verrechnet wurde. Dies gilt auch für Strom oder Erdgas, der/das nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten oder der Rechnungsadressatin des vorgelagerten Zählpunkts zur Verfügung gestellt werden.

4. Sofern keine Subzähler bestehen, ist eine aliquotierte Verbrauchs- und Preisanstiegsermittlung möglich, wobei die dafür erforderlichen Informationen (insbesondere der gesamte Verbrauch sowie der Arbeitspreis gemäß Zählpunkt, der entsprechende Verteilungsschlüssel sowie allfällige Bestätigungen) von dem Rechnungsadressaten oder der Rechnungsadressatin des Zählpunkts zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Rechnungsadressat oder die Rechnungsadressatin des Zählpunkts ist für diese weiterverrechneten Kosten von einer Förderung ausgeschlossen.
5. Wenn das förderungswerbende Unternehmen über ein privates Netz oder eine Direktleitung Strom bezieht, in dem/der kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibenden Unternehmen betriebener Zählpunkt existiert, erfolgt die Ermittlung des Preisanstiegs sowie des Verbrauchsnachweises auf Grundlage jener Zähler bzw. Messgeräte, die zur Verrechnung herangezogen werden.

9.2 Basisstufe Strom und Erdgas Hochrechnungsmodus

9.2.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten betreffend Strom und Erdgas für Zählpunkte, wo keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau eines Lastprofilzählers besteht und kein Lastprofilzähler oder „intelligentes“ Messgerät vorhanden ist - somit keine monatliche Abrechnung durchgeführt wird -, können auch aliquotiert wie folgt berechnet werden:

$$(P(FZ) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 30 % gefördert**.

9.2.2 Erläuterungen:

FZ ist der gesamte förderungsfähige Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FZ) ist der durchschnittliche dem förderungsfähigen Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh im förderungsfähigen Zeitraum aller beantragten Zählpunkte.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem förderungsfähigen Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die hochgerechnete verbrauchte Menge des förderungsfähigen Zeitraums. Sie ergibt sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch im Vergleichszeitraum anhand der Jahres- bzw. Endabrechnungen aller Zählpunkte multipliziert mit 3 (Monate des Förderungszeitraums).

9.2.3 Stufenspezifische Anforderungen:

Erforderliche Dokumente bzw. Unterlagen pro Zählpunkt:

Je Zählpunkt ist die aktuell verfügbare Jahresabrechnung bzw. falls nicht vorhanden die Endabrechnung mit frühestens 31. Jänner 2021 und spätestens 31. Jänner 2022, der Arbeitspreis pro kWh mit 1. Oktober 2022 sowie bei allfälliger Preissteigerung im förderungsfähigen Zeitraum ein entsprechender Nachweis der Preissteigerung erforderlich. Als Nachweis der Preissteigerung gilt eine Verständigung der Preiserhöhung und/oder einer Vertragsanpassung etc.

Mengenmäßige Obergrenze:

Für einen Energiekostenzuschuss der Basisstufe Hochrechnung ist je Energieart insgesamt ein maximaler Verbrauch von 1.000.000 kWh für den förderungsfähigen Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022 zu berücksichtigen.

9.3 Basisstufe Treibstoff

9.3.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten betreffend Treibstoff müssen wie folgt berechnet werden:

$$(P(FZ) - 60 \text{ Eurocent}) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 30 % gefördert**.

9.3.2 Erläuterungen:

FZ ist der gesamte förderungsfähige Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022.

P(FZ) ist der durchschnittliche Nettopreis pro Liter in Euro des gesamten förderungsfähigen Zeitraums. Hierfür ist ein aus den verrechneten durchschnittlichen Nettopreisen für Benzin und Diesel ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Unter dem Nettopreis ist der Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern (zB. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) zu verstehen, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Nettopreis bezieht.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge des förderungsfähigen Zeitraums. Diese ist anhand von Rechnungen nachzuweisen, die im Bedarfsfall der AWS vorzulegen sind.

9.3.3 Sonderfall:

Bezieht das Unternehmen Treibstoff von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Nettopreis in Euro mit jenem Betrag begrenzt, der dem Treibstoff einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund von einem Dritten verrechnet wurde.

9.4 Basisstufe Wärme und Kälte Berechnungsmodus

9.4.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten müssen bei Wärme- und Kältezählern bei denen eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird durch das förderungwerbende Unternehmen wie folgt berechnet:

$$(P(FZ) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 30 % gefördert**.

9.4.2 Erläuterungen:

FZ ist der gesamte förderungsfähige Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh im förderungsfähigen Zeitraum aller beantragten Wärme- und Kältezähler.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Wärme- und Kältezähler.

M ist der Anteil der verbrauchten Menge des förderungsfähigen Zeitraums, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde. Der Verbrauchsnachweis hat über Wärme- bzw. Kältezähler zu erfolgen.

9.4.3 Sonderfälle:

1. Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde, nicht feststellbar ist, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung der förderungsfähigen Menge den von dem energieliefernden Unternehmen angegebenen Energiemix für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen. Hierfür ist der für den förderungsfähigen Zeitraum relevante Energiemix heranzuziehen, sofern dieser nicht vorhanden ist, ist der letztverfügbare Energiemix des betroffenen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu verwenden.
2. Bezieht das Unternehmen Wärme bzw. Kälte von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Wärme beziehungsweise Kälte einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund von einer dritten Person verrechnet wurde.
3. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo das förderungsnehmende Unternehmen keinen eigenen Wärme- oder Kältezähler besitzt, auf einen solchen vorgelagerten Zähler sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten oder der Rechnungsadressatin des vorgelagerten Wärme- oder Kältezählers verrechnet wurde. Dies gilt auch für Wärme oder Kälte, die nicht über den vorgelagerten Wärme-

oder Kältezähler bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten oder der Rechnungsadressatin des vorgelagerten Zählpunkts zur Verfügung gestellt werden.

4. Sofern keine Subzähler bestehen, ist eine aliquotierte Verbrauchs- und Preisanstiegsermittlung möglich, wobei die dafür erforderlichen Informationen (insbesondere der gesamte Verbrauch sowie der Arbeitspreis gemäß Wärme- bzw. Kältezähler, der entsprechende Verteilungsschlüssel sowie allfällige Bestätigungen) vom Rechnungsadressaten oder der Rechnungsadressatin des Wärme- bzw. Kältezählers zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Rechnungsadressat oder die Rechnungsadressatin des Wärme- bzw. Kältezählers ist für diese weiterverrechneten Kosten von einer Förderung ausgeschlossen.

9.5 Basisstufe Wärme und Kälte Hochrechnungsmodus

9.5.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten betreffend Wärme und Kälte, die über Wärme- und Kältezähler bezogen werden bei denen keine monatliche Abrechnung durchgeführt wird, können auch aliquotiert wie folgt berechnet werden:

$$(P(FZ) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 30 % gefördert**.

9.5.2 Erläuterungen:

FZ ist der gesamte förderungsfähige Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh im förderungsfähigen Zeitraum aller beantragten Wärme- und Kältezähler.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Wärme- und Kältezähler.

M ist der Anteil der hochgerechneten verbrauchten Menge des förderungsfähigen Zeitraums, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde. Er ergibt sich aus dem durchschnittlichen Anteil des Monatsverbrauchs im Vergleichszeitraum, der direkt durch Strom oder Erdgas produziert wurde, anhand der Jahres- bzw. Endabrechnungen aller Wärme- und Kältezähler multipliziert mit 3 (Monate des Förderungszeitraums).

9.5.3 Stufenspezifische Anforderungen:

a) **Erforderliche Dokumente bzw. Unterlagen pro Zählpunkt:**

Je Wärme- und Kältezähler ist die aktuell verfügbare Jahresabrechnung bzw. falls nicht vorhanden die Endabrechnung mit frühestens 31. Jänner 2021 und spätestens 31. Jänner 2022, der Arbeitspreis pro kWh mit 1. Oktober 2022 sowie bei allfälliger Preissteigerung im förderungsfähigen Zeitraum ein entsprechender Nachweis der Preissteigerung erforderlich. Als Nachweis der Preissteigerung gilt eine Verständigung der Preiserhöhung und/oder einer Vertragsanpassung etc.

b) **Mengenmäßige Obergrenze:**

Für einen Energiekostenzuschuss der Basisstufe Hochrechnung ist für Wärme/Kälte insgesamt ein maximaler Verbrauch von 1.000.000 kWh für den förderungsfähigen Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022 zu berücksichtigen.

c) **Nicht feststellbarer Anteil von bei der Erzeugung direkt aufgewendeter Strom oder Erdgas:**

Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo nicht feststellbar ist wie viel Strom oder Erdgas bei der Energieerzeugung aufgewendet wurde, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung des Anteils des für die Produktion verwendeten Stromes oder Erdgases und den damit einhergehenden förderungsfähigen Kosten den von einem energieliefernden Unternehmen angegebenen Energiemix für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen.

9.6 Allgemeine Bestimmungen zur Basisstufe (Stufe 1)

9.6.1 Förderungsunter- und Förderungsobergrenze:

Ein Antrag für einen Energiekostenzuschuss der Basisstufe kann verschiedene Berechnungsmethoden und Energiearten enthalten, jedoch muss insgesamt eine betragsmäßige Zuschussuntergrenze von EUR 750 erreicht werden.

Die Zuschussobergrenze in der Basisstufe liegt insgesamt bei maximal EUR 400.000 pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen.

9.6.2 Antragskostenersatz:

Ein gewährter Energiekostenzuschuss der Basisstufe, der EUR 7.500 nicht übersteigt, wird um einen Betrag von EUR 500 erhöht, um die Kosten der Antragsstellung teilweise zu ersetzen.

9.6.3 Verbot von Boni

Das förderungswerbende Unternehmen hat sich zu verpflichten, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2021, auszusahlen. Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie ausbezahlte oder gewährte Bonusauszahlungen an Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen.

9.6.4 Kumulierungsbestimmungen

Beihilfen, die auf Grundlage des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, können mit einem Energiekostenzuschuss für den förderungsfähigen Zeitraum Februar 2022 bis September 2022 sowie mit Mitteln anderer Körperschaften öffentlichen Rechts kumuliert werden, sofern die in Abschnitt 2.1 sowie Abschnitt 2.4 des Befristeten Krise-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen nicht überschritten werden.

Auf Grundlage dieser Richtlinie geförderte Energiekosten (nicht nur die Mehrkosten) dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

Betreffend die in den Basisstufen benötigten Feststellungsleistungen der WP/StB/BiBu im Zuge der Antragsstellung wird auf Punkt 11.2 der Richtlinie verwiesen.

10 Berechnungsstufen - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte

Einen Energiekostenzuschuss der Berechnungsstufen können Unternehmen iSd Punkt 8 dieser Richtlinie - deren Energie- und Strombeschaffungskosten (siehe Beilage 1 - Liste der zur Feststellung der Energieintensität zu berücksichtigenden Energiearten) gemäß dem Jahresabschluss 2021 oder gemäß der Steuererklärung 2021 mindestens 3 % vom Produktionswert betragen - beantragen. Wenn dieser Jahresabschluss oder diese Steuererklärung nicht verfügbar ist, kann auf den letztverfügbaren Jahresabschluss oder die letztverfügbare Steuererklärung zurückgegriffen werden.

Förderungsfähige Kosten der Berechnungsstufen:

Förderungsfähig in den Berechnungsstufen ist ein Teil der angefallenen Mehraufwendungen für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte des betriebseigenen Verbrauchs im Förderungszeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 in einer österreichischen Betriebsstätte. Die Lagerung von Energie ist nicht förderungsfähig. Vom Unternehmen selbst geförderte oder erzeugte Energie kann nicht bezuschusst werden. Dies gilt auch für Energie, die ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und die vom Unternehmen bezogen wird.

10.1 Berechnungsstufe (Stufe 2) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte bis maximal EUR 2.000.000

10.1.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten in der Berechnungsstufe (Stufe 2) werden wie folgt berechnet (jeweils getrennt für Strom, Erdgas sowie Wärme/Kälte):

$$(P(FZ) - (P(VZ) * 2)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 30 % gefördert**.

10.1.2 Erläuterungen:

FZ ist ein Monat des förderungsfähigen Zeitraums oder der gesamte förderungsfähige Zeitraum. Wird die Berechnung nach Monaten gewählt, ist diese für alle Monate des förderungsfähigen Zeitraums bindend.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh in einem Monat des förderungsfähigen Zeitraums oder des gesamten förderungsfähigen Zeitraums aller beantragten Wärme- und Kältezähler sowie Zählpunkte für Strom und Erdgas.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge - bei Wärme/Kälte der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - des förderungsfähigen Zeitraums, wobei diese mit 70 % der verbrauchten Menge - bei Wärme/Kälte mit 70 % des Anteils der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - im selben Zeitraum des Vergleichszeitraums gedeckelt ist. Sofern P(FZ) pro Monat des förderungsfähigen Zeitraums ermittelt wird, ist für den 70 % Deckel auf den jeweiligen entsprechenden Monat im Vergleichszeitraum abzustellen. Der Verbrauchsnachweis hat über Lastprofilzähler, „intelligente“ Messgeräte oder Wärme bzw. Kältemesser - sofern eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - zu erfolgen.

10.1.3 Zuschussobergrenze und Kombinierung

Die Zuschussobergrenze in der Berechnungsstufe (Stufe 2) liegt bei maximal EUR 2.000.000 pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen, wobei bei dieser Obergrenze etwaige Energiekostenzuschüsse der Basisstufe sowie der Berechnungsstufe (Stufe 2) von verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Der Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte der Berechnungsstufe (Stufe 2) kann nicht mit einem Energiekostenzuschuss der Basisstufe, der Berechnungsstufe (Stufe 3) sowie der Berechnungsstufe (Stufe 4) kombiniert werden. Sollte das förderungswerbende Unternehmen die Voraussetzung mehrerer Stufen erfüllen, so hat es bei der Antragsstellung zu wählen, für welche Stufe es den Energiekostenzuschuss beantragt.

10.1.4 Sonderfälle

1. Bezieht das Unternehmen nach den Berechnungsstufen förderungsfähige Energie von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund für dieselbe Energieform von einem Dritten verrechnet wurde.
2. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibenden Unternehmen betriebener Zählpunkt oder ein eigener Wärme- oder Kältezähler besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes oder Wärme- bzw. Kältezähler verrechnet wurde. Dies gilt auch für Energie, die nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunkts bzw. Wärme- oder Kältezähler zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn das förderungswerbende Unternehmen über ein privates Netz oder eine Direktleitung Strom bezieht, in dem/der kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibenden Unternehmen betriebener Zählpunkt existiert, erfolgt die Ermittlung des Preisanstiegs sowie des Verbrauchsnachweises auf Grundlage jener Zähler bzw. Messgeräte, die zur Verrechnung herangezogen werden.
4. Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde, nicht feststellbar ist, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung der förderungsfähigen Menge den von einem energieliefernden Unternehmen angegebenen Energiemix für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen. Hierfür ist der für den förderungsfähigen Zeitraum relevante Energiemix heranzuziehen, sofern dieser nicht vorhanden ist, ist der letztverfügbare Energiemix des betroffenen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu verwenden.

10.2 Berechnungsstufe (Stufe 3) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Berechnungsstufe (Stufe 2) hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 25.000.000

10.2.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten in der Berechnungsstufe (Stufe 3) werden wie folgt berechnet (jeweils getrennt für Strom, Erdgas sowie Wärme/Kälte):

$$(P(FZ) - (P(VZ) * 2)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

10.2.2 Erläuterungen:

FZ ist ein Monat des förderungsfähigen Zeitraums.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh in einem Monat des förderungsfähigen Zeitraums aller beantragten Wärme- und Kältezähler sowie Zählpunkte für Strom und Erdgas.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge - bei Wärme/Kälte der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - eines Monats des förderungsfähigen Zeitraums, wobei diese mit 70 % der verbrauchten Menge - bei Wärme/Kälte mit 70 % des Anteils der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - im selben Monat des Vergleichszeitraums gedeckelt ist. Der Verbrauchsnachweis hat über Lastprofilzähler, „intelligente“ Messgeräte oder Wärme bzw. Kältemesser - sofern eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - zu erfolgen.

10.2.3 Zuschussobergrenze und Kombinierung

Die Zuschussobergrenze in der Berechnungsstufe (Stufe 3) liegt bei maximal EUR 25.000.000 pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen, wobei bei dieser Obergrenze etwaige Energiekostenzuschüsse der Basisstufe sowie der Berechnungsstufen (Stufe 2 und Stufe 3) von verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Der Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas, und Wärme/Kälte der Berechnungsstufe (Stufe 3) kann nicht mit einem Energiekostenzuschuss der Basisstufe, der Berechnungsstufe (Stufe 2) sowie der Berechnungsstufe (Stufe 4) kombiniert werden. Sollte das förderungswerbende Unternehmen die Voraussetzung mehrerer Stufen erfüllen, so hat es bei der Antragsstellung zu wählen, für welche Stufe es den Energiekostenzuschuss beantragt. Wird die Berechnungsstufe (Stufe 3) gewählt, so sind die in Punkt 10.2. und 10.4. beschriebenen Voraussetzungen für die gesamte Zuschusshöhe zu erfüllen.

10.2.4 Stufenspezifische Anforderungen:

Betriebsverluste:

Die förderungsfähigen Unternehmen müssen derart von der Energiekrise betroffen sein, dass bei ihnen Betriebsverluste entstehen.

Ein Unternehmen verzeichnet dann einen Betriebsverlust, wenn dessen EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums von 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 negativ ist. Es müssen sich die förderungsfähigen Kosten auf mindestens 50 % des Betriebsverlustes im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 belaufen. Der Gesamtzuschuss beläuft sich auf höchstens 80 % der Betriebsverluste des Unternehmens im förderungsfähigen Zeitraum. Sollte mehr als eine förderungsfähige Energieart beantragt werden, sind die förderungsfähigen Kosten aller beantragten Energiearten heranzuziehen. Für die Verlustermittlung gelten folgende Vereinfachungen:

- Umsatzerlöse bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge, soweit diese nicht Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen betreffen (das sind im Wesentlichen Erlöse, die nicht unter den Begriff Umsatzerlöse oder Waren- und Dienstleistungserlöse zu subsumieren sind) werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch das förderungswerbende Unternehmen widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

- Übrige sonstige betriebliche Erträge (wie zum Beispiel Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen) können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Sollten für den förderungsfähigen Zeitraum keine körperlichen Bestandsaufnahmen verfügbar sein, sind diese zu schätzen und ist diese Vorgehensweise der Schätzung offen zu legen.
- Antizipative und transitorische Abgrenzungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Aufwände werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch das förderungswerbende Unternehmen widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

Sollte die monatliche Betriebsverlustermittlung unter Beachtung obiger Vereinfachungen nicht möglich sein, kann auf Alternativen zurückgegriffen werden. Diese sind:

- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Quartalsabschlusses im Rahmen eines unternehmensintern vorliegenden Konzernberichtspakets oder vergleichbarer Monatsberichte, wenn diese nicht vorhanden sind
- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Halbjahresfinanzberichtes nach dem Börsengesetz.

Energieaudit:

Die Gewährung eines Energiekostenzuschusses der Berechnungsstufe (Stufe 3) setzt voraus, dass das förderungswerbende Unternehmen ein Energieaudit im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, durchführt bzw. durchgeführt hat, und zwar entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und die Empfehlungen im Audit-Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten für die Investitionen verhältnismäßig sind.

10.2.5 Sonderfälle

1. Bezieht das Unternehmen nach den Berechnungsstufen förderungsfähige Energie von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund für dieselbe Energieform von einer dritten Person verrechnet wurde.
2. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt oder ein eigener Wärme- oder Kältezähler besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes oder Wärme- bzw. Kältezähler verrechnet wurde. Dies gilt auch für Energie, die nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes bzw. Wärme- oder Kältezähler zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn das förderungswerbende Unternehmen über ein privates Netz oder eine Direktleitung Strom bezieht, in dem/der kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibenden Unternehmen betriebener Zählpunkt existiert, erfolgt die Ermittlung des Preisanstiegs sowie des Verbrauchsnachweises auf Grundlage jener Zähler bzw. Messgeräte, die zur Verrechnung herangezogen werden.
4. Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde, nicht feststellbar ist, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung der förderungsfähigen Menge den vom dem energieliefernden Unternehmen angegebenen Energiemix für das betreffenden Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen. Hierfür ist der für den förderungsfähigen Zeitraum relevante Energiemix heranzuziehen, sofern dieser nicht vorhanden ist, ist der letztverfügbare Energiemix des betroffenen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu verwenden.

10.3 Berechnungsstufe (Stufe 4) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Stufe 3 hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 50.000.000

10.3.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten in der Berechnungsstufe (Stufe 4) werden wie folgt berechnet (jeweils getrennt für Strom und Erdgas):

$$(P(FZ) - (P(VZ) * 2)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 70 % gefördert**.

10.3.2 Erläuterungen:

FZ ist ein Monat des förderungsfähigen Zeitraums.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh in einem Monat des förderungsfähigen Zeitraums aller beantragten Zählpunkte.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem förderungswerbenden Unternehmen verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge -bei Wärme/Kälte der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - eines Monats des förderungsfähigen Zeitraums, wobei diese mit 70 % der verbrauchten Menge - bei Wärme/Kälte mit 70 % des Anteils der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - im selben Monat des Vergleichszeitraums gedeckelt ist. Der Verbrauchsnachweis hat über Lastprofilzähler, „intelligente“ Messgeräte oder Wärme bzw. Kältemesser - sofern eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - zu erfolgen.

10.3.3 Zuschussobergrenze und Kombinierung

Die Zuschussobergrenze in der Berechnungsstufe (Stufe 4) liegt bei maximal EUR 50.000.000 pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen, wobei bei dieser Obergrenze etwaige Energiekostenzuschüsse der Basisstufe sowie der Berechnungsstufen (Stufe 2 und Stufe 3) von verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Der Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte der Berechnungsstufe (Stufe 4) kann nicht mit einem Energiekostenzuschuss der Basisstufe, der Berechnungsstufe (Stufe 2) sowie der Berechnungsstufe (Stufe 3) kombiniert werden. Sollte das förderungswerbende Unternehmen die Voraussetzung mehrerer Stufen erfüllen, so hat es bei der Antragsstellung zu wählen, für welche Stufe es den Energiekostenzuschuss beantragt. Wird die Berechnungsstufe (Stufe 4) gewählt, so sind die in Punkt 10.3. und 10.4. der Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen für die gesamte Zuschusshöhe zu erfüllen.

10.3.4 Stufenspezifische Anforderungen:

Betriebsverluste:

Die förderungsfähigen Unternehmen müssen derart von der Energiekrise betroffen sein, dass bei ihnen Betriebsverluste entstehen.

Ein Unternehmen verzeichnet dann einen Betriebsverlust, wenn dessen EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums von 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 negativ ist. Es müssen sich die förderungsfähigen Kosten auf mindestens 50 % des Betriebsverlustes im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 belaufen. Der Gesamtzuschuss beläuft sich auf höchstens 80 % der Betriebsverluste des Unternehmens im förderungsfähigen Zeitraum. Sollte mehr als eine förderungsfähige Energieart beantragt werden, sind die förderungsfähigen Kosten aller beantragten Energiearten heranzuziehen. Für die Verlustermittlung gelten folgende Vereinfachungen:

- Umsatzerlöse bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge, soweit diese nicht Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen betreffen (das sind im Wesentlichen Erlöse, die nicht unter den Begriff Umsatzerlöse oder Waren- und Dienstleistungserlöse zu subsumieren sind) werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch das förderungsfähige Unternehmen widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

- Übrige sonstige betriebliche Erträge (wie zum Beispiel Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen) können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Sollten für den förderungsfähigen Zeitraum keine körperlichen Bestandsaufnahmen verfügbar sein, sind diese zu schätzen und ist diese Vorgehensweise der Schätzung offen zu legen.
- Antizipative und transitorische Abgrenzungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Aufwände werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch das förderungswerbende Unternehmen widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

Sollte die monatliche Betriebsverlustermittlung unter Beachtung obiger Vereinfachungen nicht möglich sein, kann auf Alternativen zurückgegriffen werden. Diese sind:

- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Quartalsabschlusses im Rahmen eines unternehmensintern vorliegenden Konzernberichtspakets oder vergleichbarer Monatsberichte, wenn diese nicht vorhanden sind
- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Halbjahresfinanzberichtes nach dem Börsengesetz.

Energieaudit:

Die Gewährung eines Energiekostenzuschusses der Berechnungsstufe (Stufe 4) setzt voraus, dass das förderungswerbende Unternehmen ein Energieaudit im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, durchführt bzw. durchgeführt hat, und zwar entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und die Empfehlungen im Audit-Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten für die Investitionen verhältnismäßig sind.

Zugehörigkeit zu einem besonders betroffenen Sektor oder Teilsektor

Die Hauptbranche des förderungswerbenden Unternehmens muss einer der in der Beilage 2 - besonders betroffenen Sektoren oder Teilsektoren entsprechen. Für die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten in der Berechnungsstufe (Stufe 4) sind nur jene Verbräuche und Preise zu berücksichtigen, die aufgrund von wirtschaftlichen Tätigkeiten in der in Beilage 2 aufgelisteten Sektoren oder Teilsektoren angefallen sind. Dies ist durch getrennte Buchführung sicherzustellen.

10.3.5 Sonderfälle

1. Bezieht das Unternehmen nach den Berechnungsstufen förderungsfähige Energie von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund für dieselbe Energieform von einem Dritten verrechnet wurde.
2. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibenden Unternehmen betriebener Zählpunkt oder ein eigener Wärme- oder Kältezähler besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten oder der Rechnungsadressatin des vorgelagerten Zählpunktes oder Wärme- bzw. Kältezähler verrechnet wurde. Dies gilt auch für Energie, die nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten oder der Rechnungsadressatin des vorgelagerten Zählpunktes bzw. Wärme- oder Kältezähler zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn das förderungswerbende Unternehmen über ein privates Netz oder eine Direktleitung Strom bezieht, in dem/der kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibenden Unternehmen betriebener Zählpunkt existiert, erfolgt die Ermittlung des Preisanstiegs sowie des Verbrauchsnachweises auf Grundlage jener Zähler bzw. Messgeräte, die zur Verrechnung herangezogen werden.
4. Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde, nicht feststellbar ist, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung der förderungsfähigen Menge den von einem energieliefernden Unternehmen angegebenen Energiemix für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen. Hierfür ist

der für den förderungsfähigen Zeitraum relevante Energiemix heranzuziehen, sofern dieser nicht vorhanden ist, ist der letztverfügbare Energiemix des betroffenen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu verwenden.

10.4 Allgemeine Bestimmungen zu den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 4):

10.4.1 Verbot von Boni:

Das förderungswerbende Unternehmen hat sich zu verpflichten, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2021, auszuführen. Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie ausgezahlte oder gewährte Bonusauszahlungen an Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

10.4.2 Spekulationsverbot:

Die Veräußerung von Energie auf Basis bestehender Verträge mit einhergehender Deckung des Eigenbedarfs zu einem höheren Preis, der im Rahmen dieser Richtlinie subventioniert werden soll, ist nicht förderungsfähig.

Demnach nicht förderungsfähig und nicht für die Berechnung der Durchschnittspreise zu berücksichtigen ist der Arbeitspreis pro Einheit jener verbrauchten Einheiten, deren Abdeckung trotz Möglichkeit nicht durch bereits bestehende Verträge oder Energiemarktprodukte bzw. Finanzprodukte, die sich auf den Energiemarkt beziehen, erfolgte, sondern durch nach dem 01. Februar 2022 geschlossene Verträge oder Energiemarktprodukte bzw. Finanzprodukte, die sich auf den Energiemarkt beziehen, sofern diese einen höheren Preis pro Mengeneinheit im Vergleich zu bestehenden Verträgen oder Energiemarktprodukten bzw. Finanzprodukten vorsehen. Ein bloßer Wechsel der Vertragsmodalität oder des Anbieters ist von dieser Bestimmung nicht umfasst.

10.4.3 Kumulierungsbestimmungen:

Beihilfen, die auf Grundlage des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, können mit

einem Energiekostenzuschuss für den förderungsfähigen Zeitraum Februar 2022 bis September 2022 sowie mit Mitteln anderer Körperschaften öffentlichen Rechts kumuliert werden, sofern die in Abschnitt 2.1 RN sowie Abschnitt 2.4 des Befristeten Krise-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung pro Unternehmen bzw. verbunden Unternehmen nicht überschritten werden.

Auf Grundlage dieser Richtlinie geförderte Energiekosten (nicht nur die Mehrkosten) dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

10.4.4 Überschreitung einer Förderungshöhe von EUR 50 Millionen

Wenn Beihilfen, die auf Grundlage des Abschnitt 2.4 des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, insgesamt eine Förderungshöhe von EUR 50 Millionen pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen überschreiten, hat das Unternehmen bzw. die verbundenen Unternehmen binnen 12 Monaten ab Gewährung der Förderung, die zur Überschreitung der 50 Millionen Grenze führt, der aws einen Plan vorzulegen, in dem dargelegt wird wie die Verpflichtung nach RN 33 des befristeten Krisen-Beihilferahmens in seiner Version 28. Oktober 2022 umgesetzt wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Verpflichtung zur Übermittlung eines Umsetzungsplans für alle zukünftig zu gewährenden Beihilfen sowie für bereits auf Grundlage des Abschnitt 2.4 des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens gewährten Beihilfen.

Unter Verpflichtungen gemäß RN 33 des befristeten Krisen-Beihilferahmens vom 28. Oktober 2022 sind beim Energiekostenzuschuss 1 mit einem förderungsfähigen Zeitraum von Februar 2022 bis September 2022 in der Richtlinienversion vom 21. November 2022 und 11. Jänner 2023 die Punkte 10.2.4 lit b) und 10.3.4 lit b) zu verstehen.

Für den Energiekostenzuschuss 1 mit einem förderungsfähigen Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2022 sind unter Verpflichtungen gemäß RN 33 des befristeten Krisenrahmens in der Richtlinienversion vom 17. April 2023 die Punkte 10.2.4 lit b) und 10.3.4 lit b) zu verstehen.

Betreffend die in den Berechnungsstufen benötigten Feststellungsleistungen der WP/StB/BiBu im Zuge der Antragsstellung wird auf Punkt 11.2 der Richtlinie verwiesen.

11 Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Abwicklungsstelle für das Förderungsprogramm ist die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: AWS) im Namen und auf Rechnung des Bundes.

11.1 Voranmeldung und Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Prozess.

Voranmeldung:

Im Zeitraum von 29. März 2023 bis 14. April 2023 ist für das Unternehmen eine Voranmeldung unter Verwendung der Einreichplattform „AWS Fördermanager“ unter <https://foerdermanager.aws.at> direkt bei der AWS vorzunehmen. Der Zeitpunkt des Absendens der Voranmeldung ist für die Zuteilung eines Zeitraumes für die rechtsgültige Antragstellung maßgeblich, stellt jedoch selbst keinen rechtsverbindlichen Antrag dar. Das Unternehmen erhält unmittelbar eine schriftliche Absendebestätigung mit Informationen über den weiteren Antragsprozess.

Antragstellung:

In der Folge wird an diese Unternehmen eine Information über einen Zeitraum für die formale Antragseinreichung über den AWS Fördermanager versandt. Im angegebenen Zeitraum muss der Förderungsantrag bei sonstigem Verlust der Förderungsmöglichkeit vorbehaltlos samt aller vom förderungswerbenden Unternehmen vorzunehmenden Bestätigungen und Zusicherungen sowie den am Antragsformular angegebenen Hinweis auf die von den WP/StB/BiBu getroffenen Feststellungen und den darüber erstellten Bericht (siehe Punkt 11.2 der Richtlinie) über den AWS Fördermanager direkt bei der AWS eingebracht werden. Eine Verpflichtung zur Ausfolgung des Berichts an die AWS besteht nur auf deren Aufforderung.

Die Frist, innerhalb der die individuellen, von der AWS vorgegebenen Antragszeiträume liegen, läuft von 17. April 2023 bis 3. Juli 2023, kann im Einzelfall jedoch kürzer sein.

Pro förderungswerbendem Unternehmen kann im Antragszeitraum nur ein Antrag, der alle zur Förderung beantragten Energieformen umfasst, eingebracht werden. Mehrfachanträge sowie nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen eines abgesendeten Antrages sind unzulässig.

Förderungswerbende Unternehmen haben der AWS alle erforderlichen Daten zur eindeutigen Identifikation bereitzustellen. Insbesondere haben förderungswerbende Unternehmen eine Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG¹⁵ oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann gemäß § 25 TDBG 2012¹⁶, in Form der KUR - Kennziffer Unternehmensregister - sowie - sofern vorhanden - die Firmenbuchnummer und Global Location Number bekannt zu geben.

Im Zuge der Antragstellung erklärt das förderungswerbende Unternehmen und sichert zu, dass die Bedingungen der Richtlinie und die in dem Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, insbesondere:

- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 8. dieser Förderungsrichtlinie.
- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt die Kenntnisnahme der gegenständlichen Förderungsrichtlinie.
- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt, alle aus der Förderungsrichtlinie geltenden Verpflichtungen zu übernehmen und bestätigt die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben.
- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt, dass keine anderen Zuschüsse für dieselben geförderten Energiekosten (nicht nur betreffend den Mehraufwand) bei öffentlichen Rechtsträgern gewährt werden oder wurden und um welche derartigen Zuschüsse das förderungswerbende Unternehmen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen will.
- Das förderungswerbende Unternehmen versichert an Eides statt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.
- Das förderungswerbende Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass sie bzw. er bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff StGB) oder bei Verwendung der Fördermittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153

¹⁵ Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG) BGBl. Nr. 10/2004 idGF.

¹⁶ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) BGBl. Nr. 99/2012 idGF.

b StGB), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen rechnen muss.

Die Wirksamkeit einer E-Mail Zustellung an eine im Antragstellungsprozess angegebene E-Mailadresse durch die AWS wird durch die Angabe einer nicht dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin zuzurechnenden oder durch die Angabe einer unrichtigen oder ungültigen E-Mailadresse nicht gehindert.

Nachrichten und Dokumente, die über den AWS Fördermanager zugestellt werden, gelten mit dem Hochladen als zugestellt.

Der Antrag ist vom förderungwerbenden Unternehmen bzw. vom vertretungsbefugten Organ rechtsverbindlich zu unterschreiben. Am Antrag ist der Hinweis auf die von den WP/StB/BiBu getroffenen Feststellungen und den darüber erstellten Bericht durch Unterfertigung zu dokumentieren. Eine Verpflichtung zur Ausfolgung des Berichts an die AWS besteht nur auf deren Aufforderung.

11.2 Feststellungsleistungen der WP/StB/BiBu und die darüber zu erstellenden Berichte

Für im Rahmen dieser Richtlinie von WP/StB/BiBu zu treffenden Feststellungen und die darüber zu erstellenden Berichte über Feststellungen gilt, dass die den jeweiligen Feststellungen zu Grunde liegenden vom förderungwerbenden Unternehmen dem/der WP/StB/BiBu vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise keiner materiellen Prüfung durch den/die WP/StB/BiBu zu unterziehen sind. Die Feststellungsleistungen haben, soweit verfügbar, primär auf Grundlage der vorgelegten Daten des Rechnungswesens zu erfolgen, sofern die benötigten Daten daraus nicht erhältlich sind, kann auf sonstige Unterlagen oder Nachweise zurückgegriffen werden.

Bilanzbuchhalter/innen dürfen Feststellungen gemäß dieser Richtlinie nur für Unternehmen vornehmen, deren Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem. § 4 (3) EStG bzw. Jahresabschlüsse sie nach § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 BiBuG erstellen dürfen.

Ausgeschlossen von dieser Berichterstattung sind WP/StB/BiBu, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum förderungwerbenden Unternehmen stehen.

Feststellungsleistungen:

Der von WP/StB/BiBu auf Grundlage der vom förderungswerbenden Unternehmens vorgelegten Unterlagen oder Nachweise zu erstellende Bericht hat folgende Punkte zu umfassen:

- Die Feststellung der Übereinstimmung der durch das förderungswerbende Unternehmen im Förderungsantrag angegebenen Branche laut Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftssteuererklärung mit jener in der zuletzt verfügbaren Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftssteuererklärung angegebenen Branche. Handelt es sich um einen antragsfähigen Neugründer oder eine antragsfähige Neugründerin, entfällt dieser Teilstrich.
- Für Anträge, bei denen das Vorliegen eines energieintensiven Unternehmens Voraussetzung ist, die Feststellung gem. 8.1. der Richtlinie, dass die den WP/StB/BiBu von diesen vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise der vom förderungswerbenden Unternehmens vorgenommenen Einordnung als energieintensives Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich zu Grunde liegen.
- Im Falle einer Beantragung durch einen gemeinnützigen Rechtsträger die Feststellung gem. 8.1. der Richtlinie, dass die vom förderungswerbenden Unternehmen im Antrag angeführten Kosten auch in den vom förderungsfähigen Unternehmens vorgelegten Daten des Rechnungswesens dem unternehmerischen Bereich zugeordnet sind.
- Im Falle einer Beantragung in der Basisstufe (Stufe 1) - die Feststellung, dass die den WP/StB/BiBu vom förderungswerbenden Unternehmen vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den vom förderungswerbenden Unternehmen im Antrag angeführten Kosten gemäß Punkt 9 der Richtlinie zu Grunde liegen.
- Im Falle einer Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 4) - die Feststellung, dass die den WP/StB/BiBu vom förderungswerbenden Unternehmen vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den vom förderungswerbenden Unternehmen im Antrag angeführten Kosten gemäß Punkt 10 der Richtlinie zu Grunde liegen.
- Zusätzlich ist im Falle einer Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 3 oder Stufe 4) gemäß Punkt 10.2. bzw. Punkt 10.3. der Richtlinie zur Betriebsverlustermittlung auf Grundlage der ihnen vom förderungswerbenden Unternehmen vorgelegten Unterlagen oder Nachweise durch einen WP/StB/BiBu festzustellen,
 - ob den von dem förderungswerbenden Unternehmen für Zwecke der monatlichen oder quartalsweise aliquotierten oder halbjährlich aliquotierten Betriebs-

verlustermittlung verwendeten Daten, Daten des Rechnungswesens des Unternehmens zu Grunde liegen und ob im Falle der monatlichen Betriebsverlustermittlung eine oder mehrere der vorgenannten Vereinfachungen angewendet wurde/n sowie

- dass eine vom förderungwerbenden Unternehmen allfällig vorgenommene Aliquotierung quartalsweiser oder halbjährlicher Zahlen aus ihnen vom förderungwerbenden Unternehmen vorgelegten Abschlüssen oder Berichten rechnerisch nachvollzogen werden kann sowie
- dass einmalige Wertminderungen iSv außerplanmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nicht enthalten sind.

Der Auftragsumfang, die Grundlagen der getroffenen Feststellungen, die vereinbarten Untersuchungshandlungen und der Inhalt der Feststellungen sind in einem Bericht zusammenzufassen und das förderungwerbende Unternehmen auszuführen, eine Verpflichtung zur Ausfolgung des Berichts an die AWS besteht nur auf deren Aufforderung.

11.3 Förderungsentscheidung und Förderungszusage

- Die Entscheidung über die Zuerkennung eines Energiekostenzuschusses in Form eines Zuschusses im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, wurde an die AWS übertragen.
- Die Kriterien und maßgeblichen Gründe für die Förderungsentscheidung sind von der AWS schriftlich, der weitgehend automatisierten Abwicklung entsprechend nachvollziehbar festzuhalten und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft über deren Aufforderung zu übermitteln.
- Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann jederzeit die Entscheidung über einzelne Förderungsanträge oder über alle noch ausstehenden Förderungsanträge ohne Angabe von Gründen an sich ziehen und die Bevollmächtigung zur Förderungsentscheidung der AWS jederzeit ebenfalls ohne Angabe von Gründen dauerhaft oder vorübergehend entziehen.
- Die AWS hat dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln sowie erforderlichenfalls Einschau an Ort und Stelle zu gewähren.
- Die AWS nimmt eine automatisierte Prüfung der formellen Kriterien, eine Qualitätssicherung der Unternehmensdaten sowie eine Prüfung auf das Vorhandensein der erforderlichen Bestätigungen, Feststellungen und Unterschriften, insbesondere auch der Unterschriften der WP/StB/BiBu, vor.

- Die AWS stellt Förderungszusagen durch Annahme des vorbehaltlos unterfertigten Förderantrages und auf Basis der Eigenangaben der förderungwerbenden Unternehmen bis längstens 30. September 2023 aus.
- Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Die Reihung für die Vergabe der Zuschussmittel erfolgt nach Einlangen der Förderungsanträge unter Berücksichtigung der budgetären Verfügbarkeit.

Die obigen Förderungszusagen haben folgende Punkte zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung des förderungsnehmenden Unternehmens, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- Art und Höhe der Förderung,
- Kontrolle und Mitwirkung bei Evaluierungen,
- Bestimmungen über die Einstellung, Rückforderung und Rückzahlung der Förderung,
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- Hinweis, dass ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann,
- sowie alle sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Energiekostenzuschusses notwendig sind.

11.4 Haftung der WP/StB/BiBu

Die gemäß dieser Richtlinie zu treffenden Feststellungen und Berichte der WP/StB/BiBu werden im Auftrag und im Namen des förderungwerbenden Unternehmens getroffen und erstellt.

Der Bund stimmt zu, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung der WP/StB/BiBu, die diese Feststellungen treffen und darüber berichten, bzw. andere zur Erlangung dieser Förderung erforderliche Leistungen gegenüber dem förderungwerbenden Unternehmen erbringen, insbesondere den Antrag im Namen des förderungwerbende Unternehmen gemäß Punkt 11.1 der Richtlinie für diese vorgesehenen Feststellungen zu vervollständigen, gegenüber dem Bund die Haftungsregelungen gemäß Pkt. 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<https://www.ksw.or.at//ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle

von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem förderungswerbenden Unternehmen und dem Bund für alle allfälligen Haftungsfälle zusammen insgesamt einmal mit dem in Punkt 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (zehnfache Mindestversicherungssumme gemäß § 11¹⁷ in Höhe von EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag der gewährten maximalen Fördersumme beschränkt ist. Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, erteilt dazu seine Zustimmung zu Gunsten des jeweiligen die Feststellung treffenden und darüber berichtenden WP/StB/BiBu.

11.5 Auszahlung

Eine Auszahlung von durch abgeschlossenen Förderungsvertrag bereits zugesagten Förderungsmitteln durch die AWS erfolgt auf Basis der vom förderungswerbenden Unternehmen bekanntgegebenen und von den WP/StB/BiBu berichteten den Richtlinien entsprechenden, angeschafften und verbrauchten Einheiten, der jeweiligen Durchschnittspreise und der zutreffenden Energiemehraufwendungen. Zu diesem Zweck können auch Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie Energieverbrauchsnachweise oder sonstige für die Prüfung notwendige Unterlagen angefordert werden.

Die nähere Vorgehensweise bei der Abwicklung, Prüfung und Kontrolle der Förderungsanträge ist in einem Abwicklungsvertrag zwischen der AWS und dem Bund festzulegen.

Zusätzlich kann die AWS weitere Unterlagen oder Bestätigungen vom förderungswerbenden Unternehmen nachverlangen, wenn dies zur Prüfung der Förderung erforderlich ist. Betreffend WP/StB/BiBu kann dabei ausschließlich die Ausfolgung ihrer Berichte über Feststellungen an die AWS nachverlangt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Einmalzahlung.

11.6 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

¹⁷ Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017) BGBl. Nr. 137/2017 idgF.

- ein vorbehaltlos unterfertigter Förderungsantrag eingebracht wird, der bereits alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet,
- das förderungsnehmende Unternehmen den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der förderungswürdigen Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit den förderungsfähigen Kosten das Prüforga n entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige oben genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die AWS – zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung, sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist das förderungwerbende Unternehmen verpflichtet, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- die AWS bzw. die prüfende Institution ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den förderungwerbenden Unternehmen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,
- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- der etwaigen Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 11.7.2 der Richtlinie zugestimmt wird.
- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004 idgF., sowie das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 idgF., das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF., beachtet wird.
- das fördernehmende Unternehmen die AWS von einer etwaigen Minderbelastung, Rückvergütung und Rabatte betreffend Zuschusshöhen, die sich aufgrund von Lastprofilzählern berechnen, informiert.

- Das förderungsnehmende Unternehmen die AWS über nach der Gewährung ange-suchte oder erhaltene Zuschüsse von öffentlichen Rechtsträgern für dieselben durch den Energiekostenzuschuss geförderten Energiekosten (nicht nur betreffend den Mehraufwand) informiert. Im Falle des Erhalts eines solchen Zuschusses ist der Ener-giekostenzuschuss zurück zu erstatten.

Die AWS hat die Angaben des förderungwerbenden Unternehmens durch Abfragen in der Transparenzdatenbank zu kontrollieren. Details über die Vorgangsweise werden im Abwicklungsvertrag geregelt.

Ex-post kann bei förderungwerbenden Unternehmen eine Prüfung der gewährten För-derungen durch die Abgabenbehörden erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Förderungen werden nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Budgetmittel zugesagt, wobei der Förderungsgeber eine Budgetallokation nach den För-derstufen vornehmen kann. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

11.7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

11.7.1 Einstellung der Förderung

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte Förderungsmittel erlischt ganz oder teilweise, wenn die Auszahlungsbedingungen nicht fristgerecht nachgewiesen oder nur teilweise erfüllt werden (siehe insbesondere Punkt 9 bzw. Punkt 10 dieser Richtlinie).

Der Anspruch auf in der Förderungszusage zugesicherte und noch nicht ausbezahlte För-derungsmittel ruht nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die AWS vorläufig, sofern:

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des förderungsnehmenden Unterneh-mens eröffnet wurde,
- das förderungsnehmende Unternehmen oder Unternehmensteile entgeltlich veräu-ßert wurden,
- das förderungsnehmende Unternehmen aus- oder umgründet wurde,

- das förderungsnehmende Unternehmen durch Schenkung oder im Erbwege übergeben wurde,
- das förderungswerbende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Antragsstellung des Energiekostenzuschusses nicht nachgekommen ist.

Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die AWS die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung, Aus- und Umgründung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die kaufende oder übernehmende Person sowie das geförderte Unternehmen die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (siehe insbesondere Punkt 11.6 dieser Richtlinie).

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die AWS endgültig, sofern:

- im Zuge eines Insolvenzverfahrens kein Sanierungsplan angenommen wird oder die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
- die förderungsnehmende Person die Betriebstätigkeit dauerhaft einstellt,
- bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- das förderungswerbende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Gewährung des Energiekostenzuschusses nicht nachgekommen ist.

11.7.2 Rückzahlung der Förderung

Das förderungsnehmende Unternehmen ist verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundes, der Europäischen Union oder der AWS ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern:

- die AWS oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von dem förderungsnehmenden Unternehmen vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos

geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,

- von dem förderungsnehmenden Unternehmen das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes - GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 idGF nicht berücksichtigt wurde,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem förderungwerbenden Unternehmen bzw. dem förderungsnehmenden Unternehmen nicht eingehalten wurden.
- das förderungsnehmende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Gewährung des Energiekostenzuschusses nicht nachgekommen ist.
- das förderungwerbende Unternehmen zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem 30. Juni 2023 gegen eine oder mehrere der in Punkt 8.2 der Richtlinie festgelegten Selbstverpflichtungen verstößt.
- das förderungwerbende Unternehmen trotz nicht Vorliegen der Voraussetzungen eine Erklärung nach Punkt 8.3 der Richtlinie erbracht hat.
- das förderungwerbende Unternehmen einen Ausschlussgrund nach Punkt 8.4 der Richtlinie erfüllt.

Wird ein Rückforderungstatbestand festgestellt, erlischt zugleich der vertraglich zugesicherte Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.

11.7.3 Entscheidung über die (teilweise) Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Entscheidung über die Einstellung der Förderung und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die AWS im Namen und auf Rechnung des Bundes unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 11.7.2. der Richtlinie. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Anstelle der gänzlichen Einstellung und Rückforderung kann die AWS auf bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung bestehen, wenn

1. die von dem förderungsnehmenden Unternehmen übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des förderungsnehmenden Unternehmens am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages für die Förderungsgeberin weiterhin zumutbar ist.

11.7.4 Verzinsung bei Rückzahlungen

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, das förderungsnehmende Unternehmen auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13 Datenschutz

Die AWS und der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (im Folgenden „Verantwortliche“) sind gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie.

Das förderungwerbende Unternehmen hat sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass

1. die Verantwortlichen berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der AWS (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
2. die Verantwortlichen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem förderungwerbenden Unternehmen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger oder einer anderen Rechtsträgerin, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
3. die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen gemäß § 25 TBDG 2012 in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind.
4. es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).
5. die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Verantwortlichen.

Das förderungwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der förderungswerbenden Organisation über die Datenverarbeitung den Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

14 Auskünfte, Überprüfungen und Berichterstattung

Das förderungsnehmende Unternehmen ist zu verpflichten, alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Verwendung der Förderungsmittel in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Das förderungsnehmende Unternehmen ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über die zur Förderungsüberprüfung erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

Das förderungsnehmende Unternehmen hat zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Überprüfung im Nachhinein durch die Abgabenbehörden, Organe des Förderungsgebers, weitere Organe des Bundes (insbesondere das Bundesministerium für Finanzen oder der Rechnungshof), die Abwicklungsstelle sowie durch Organe der Europäischen Union durchgeführt werden kann.

Das förderungsnehmende Unternehmen hat zur Kenntnis zu nehmen, dass alle Förderungen über EUR 10.000 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung auf der Transparenzdatenbank des Bundes veröffentlicht werden.

Das förderungsnehmende Unternehmen hat zur Kenntnis zu nehmen, dass alle Förderungen über EUR 100.000 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Förderung auf der ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission (Beihilfentransparenzdatenbank) veröffentlicht werden.

15 Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die AWS hat eigenständig und unaufgefordert den Auftraggebern die notwendigen Daten für eine Evaluierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.

16 Monitoring und Programmevaluierung

Da es sich bei dem Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen um ein spezifisches Programm auf Basis des Befristeten Krisenrahmens für Staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine handelt, ist ein begleitendes Monitoring für das laufende Programm vorgesehen.

16.1 Monitoring

Im Sinne der strategischen und operativen Zielsetzung sollen jedenfalls folgende Indikatoren auf Ebene der geförderten Unternehmen erhoben werden:

- Höhe des geförderten Energieverbrauchs sowie der Energiekosten (Berechnungsstufen 2 bis 4), die mittels Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen gefördert werden

Die aufgelisteten Indikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren
- nach Bundesländern
- nach Unternehmensgrößen
- nach Förderstufen 1 bis 4

Darüberhinausgehende Indikatoren werden mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) abgestimmt und haben den Vorgaben der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zu entsprechen.

16.2 Programmevaluierung

Die Evaluierung ist im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft durchzuführen und hat zumindest folgende Eckpunkte zu enthalten:

- direkte Effekte bei den geförderten Unternehmen (insbesondere Beschäftigungsstruktur)
- indirekte Effekte auf die Gesamtwirtschaft

Diese Evaluierung wird dem BMK zur Kenntnis gebracht.

Zum Zwecke der Evaluierung kann die AWS die Bereitstellung zusätzlicher Daten von den fördernehmenden Unternehmen verlangen, um die oben beschriebenen Effekte darzustellen. Insbesondere sind das Daten über die Änderung der Beschäftigtenstruktur, der Gewinn- und Umsatzentwicklung bei den fördernehmenden Unternehmen.

17 Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, wobei die vorliegende Richtlinie im Widerspruchsfall vorgeht.

18 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Förderungsrichtlinie „Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen“ in der Fassung vom 17. April 2023 tritt mit 17. April 2023 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Auszahlung oder sonstigen Beendigung der letzten, auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie gewährten, Förderung anzuwenden.

Auf Basis dieser Richtlinie können Förderungszusagen bis spätestens 30. September 2023 gewährt werden. Anträge können nach zuvor erfolgter Voranmeldung (siehe Punkt 11.1.) von 17. April 2023 bis 3. Juli 2023 (die individuelle Antragsfrist kann gemäß Punkt 11.1 auch kürzer sein und innerhalb dieses Zeitraums andere Beginn- und Enddaten aufweisen) gestellt werden. Auszahlungen des Energiekostenzuschusses müssen bis spätestens 31. Dezember 2023 erfolgen.

Allfällige Änderungen während der Geltungsdauer werden samt Übergangsbestimmungen in gleicher Weise wie diese Richtlinie in Kraft gesetzt und verlautbart.

Beilage 1

Liste der zur Feststellung der Energieintensität zu berücksichtigenden Energiearten.

Unter den Energie- und Strombeschaffungskosten sind gemäß EU Richtlinie 2003/96/EG folgende Erzeugnisse für die Berechnung der Energieintensität zur Feststellung des förderungsfähigen Unternehmens heranzuziehen:

1. **elektrischer Strom** unabhängig vom Verwendungszweck: Erzeugnisse mit dem Code 2716 der Kombinierten Nomenklatur (KN)
2. **Energieerzeugnisse** müssen für Heizzwecke, ortsfeste Motoren oder den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden, verwendet werden:
 - Erzeugnisse der KN-Codes 1507 - 1518:
 - 1507: Sojaöl und seinen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1508: Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1509: Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1510: Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
 - 1511: Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1512: Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1513: Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1514: Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1515: Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

- 1516: Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
- 1517: Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
- 1518: Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
 - Erzeugnisse des KN-Codes 2701: Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
 - Erzeugnisse des KN Codes 2702: Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat
 - Erzeugnisse der KN-Codes 2704 bis 2715:
 - 2704: Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
 - 2705: Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
 - 2706 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere
 - 2707 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen
 - 2708 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
 - 2709 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
 - 2710 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle
 - 2711 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

- 2712 Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt
- 2713 Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
- 2714 Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Scheifer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
- 2715 Bituminöse Mischungen aus der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
- Erzeugnisse des KN-Codes 2901 Acyclische Kohlenwasserstoffe
- Erzeugnisse des KN-Codes 2902 Cyclischen Kohlenwasserstoffe
- Erzeugnisse des KN-Codes 2905 11 00: Methanol, die nicht von synthetischer Herkunft sind
- Erzeugnisse des KN-Codes 3403: Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder. Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien erhalten
- Erzeugnisse des KN-Codes 3811: Zubereitete Antiklopfmitteln, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
- Erzeugnisse des KN-Codes 3817: Alkybenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902

3. Heizstoffe zu Heizzwecken zB:

- Heizöl
- Kohle
- Holzpellets
- Biomasse

Bei der Berechnung der Energieintensität der Basisstufe (Stufe 1) d.h. gemäß Abschnitt 2.1 des befristeten Krisen-Beihilferahmens sind über die in Punkt 1-3 definierten Erzeugnisse hinausgehend noch folgende Erzeugnisse zu berücksichtigen:

4. Treibstoffe für mobile Maschinen sowie Transportmittel aus:

- 2710 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle

5. Heizstoffe, Wärme Kälte und Dampf unabhängig vom Verwendungszweck

Für die Berechnung der Energieintensität zur Feststellung des förderungsfähigen Unternehmens sind alle Steuern, Umlagen und Netzentgelte inbegriffen, ausgenommen abzugsfähigen Mehrwertsteuern.

Beilage 2

besonders betroffene Sektoren und Teilsektoren gemäß dem Energiekostenzuschuss für Unternehmen

	NACE-Code	Beschreibung
1.	05.10	Steinkohlebergbau
2.	07.10	Eisenerzbergbau
3.	07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
4.	08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
5.	08.93	Gewinnung von Salz
6.	08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.
7.	10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
8.	10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
9.	10.81	Herstellung von Zucker
10.	11.06	Herstellung von Malz
11.	13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
12.	13.30	Veredelung von Textilien und Bekleidung
13.	13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
14.	14.11	Herstellung von Lederbekleidung
15.	16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
16.	17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff
17.	17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
18.	19.10	Kokerei
19.	20.11	Herstellung von Industriegasen
20.	20.12	Herstellung von Pigmenten
21.	20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
22.	20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen
23.	20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
24.	20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
25.	20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen

26.	20.60	Herstellung von Chemiefasern
27.	21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
28.	23.11	Herstellung von Flachglas
29.	23.13	Herstellung von Hohlglas
30.	23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
31.	23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
32.	23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
33.	23.31	Herstellung von keramischen Werkstoffen und Waren
34.	23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
35.	23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
36.	23.42	Herstellung von Sanitärkeramik
37.	23.51	Herstellung von Zement
38.	23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
39.	23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
40.	24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
41.	24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
42.	24.31	Herstellung von Blankstahl
43.	24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
44.	24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
45.	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
46.	24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
47.	24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
48.	24.51	Eisengießereien
49.	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
Teilsektoren		
	Prodcom-Code	Beschreibung
50.	81.221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt

51.	10.31.11.30	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)
52.	10.31.13.00	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln
53.	10.39.17.25	Tomatenmark, konzentriert
54.	10.51.22	Vollmilch- und Rahmpulver
55.	10.51.21	Magermilch- und Rahmpulver
56.	10.51.53	Casein
57.	10.51.54	Lactose und Lactosesirup
58.	10.51.55.30	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt
59.	10.89.13.34	Backhefen
60.	20.30.21.50	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie
61.	20.30.21.70	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
62.	25.50.11.34	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln.

Beilage 3

Beilage 3 - Umgründungen, Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben, unentgeltliche Übertragungen und gemischte Schenkungen sowie Erwerbe von Todes wegen sowie sonstige Übertragungen

Bei der Ermittlung der Energieintensität, der förderungsfähigen Kosten iSd Richtlinie - Punkte 9 und 10 - sowie bei den verbrauchsmäßigen Obergrenzen des Vergleichszeitraums 2021 der Berechnungsstufen (Stufe 2-4) ist im Fall des Erwerbs oder der Veräußerung, unentgeltliche Übertragungen, gemischte Schenkungen sowie Erwerb von Todes wegen und sonstige Übertragungen von (Teil-)Betrieben oder Mitunternehmeranteilen oder im Falle von Umgründungen auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.

Das förderungswerbende Unternehmen hat durch Selbsterklärung zu bestätigen, dass

- (a) die relevanten Kenngrößen auf die jeweilige nach steuerrechtlichen Grundsätzen vergleichbare wirtschaftliche Einheit ermittelt wurden (im Falle von Umgründungen ist dies das in § 12 (2) Z 1 UmgrStG beschriebene Vermögen)
- (b) der Erwerb, die Veräußerung oder die Umgründung wirtschaftlich begründet ist und insbesondere nicht überwiegend dazu dient, die Anspruchsvoraussetzungen bzw. Grundlagen für die Ermittlung des Energiekostenzuschusses zu beeinflussen, und
- c) der Rechtsvorgänger oder die Rechtsvorgängerin gegenüber dem Rechtsnachfolger unwiderruflich darauf verzichtet hat, einen Antrag auf Gewährung des Energiekostenzuschusses zu stellen bzw. zugesichert hat, die auf den übertragene(n) (Teil-)Betrieb oder Mitunternehmeranteil entfallenden Teile für die Ermittlung der Energieintensität, der förderungsfähigen Kosten iSd Richtlinie - Punkte 9 bis 10 - sowie verbrauchsmäßigen Obergrenze des Vergleichszeitraums 2021 nicht zu berücksichtigen. Die Beibringung der Feststellung kann entfallen, wenn der Rechtsvorgänger oder die Rechtsvorgängerin im Rahmen des Erwerbs- beziehungsweise Umgründungsvorganges untergegangen beziehungsweise verstorben ist.

Für den Zuschussempfang antragsberechtigt ist jenes Unternehmen, welches im Zeitpunkt der Antragstellung iSd 11.1. zivilrechtliches Eigentum an der vergleichbaren Einheit hat. Die Ermittlung der für die Förderung relevanten Größen erfolgt entsprechend der steuerlichen Zurechnung.

Eine Antragsstellung ist nicht möglich, wenn die Umgründung einen Missbrauch iSd § 22 Bundesabgabenordnung - BAO darstellt.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at